



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

1. Politische und kirchliche Gemeinde. Baulast der politischen Gemeinde
für die kirchlichen Gebäude
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Fiskus werde ich noch kurz in dem Abschnitte über die Rechtsprechung zum Paderborner Gewohnheitsrechte berühren.

§ 26.

Die Zeit unter der Herrschaft des Königs von Westfalen (1806—1813).

1. Politische und kirchliche Gemeinde. Baulast der politischen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude.

Am 6. November 1806 nahm der holländische General van Boecop im Namen des Kaisers Napoléon und im Auftrage des Königs von Holland Besitz von dem Paderborner Lande, das zu dem neugebildeten Gouvernement Minden gezogen wurde. Von dort aus führte die „Kriegs- und Domänenkammer“ die Verwaltung. Eine Unterbehörde, die „Kommission für Kirchen und -Schulangelegenheiten“, hatte in Paderborn ihren Sitz; sie entschied zunächst in kirchlichen Angelegenheiten auch die über die Kirchenbaulast auftauchenden Fragen. Bald schon wurde das frühere Fürstbistum Paderborn ein Bestandteil des neugebildeten Königsreichs Westfalen unter Jérôme. Es wurde dem Fulda-Departement mit dem Regierungssitze in Cassel zugewiesen; aus dem größten Teile wurde der Distrikt Paderborn gebildet, und nur ein kleines Stück des alten Paderborner Gebietes wurde mit dem Distrikte Höxter vereinigt.¹ Die französische Regierung ist nun der Fortbildung des für die Baulast im Paderborner Lande geltenden Gewohnheitsrechts besonders günstig gewesen. Seine Erhaltung und Fortentwicklung wurde durch das Recht nicht gehemmt und durch die Verwaltung gefördert.

Das Dekret vom 7. Dezember 1807² führte den Code Napoléon als Gesetzbuch vom 1. Januar 1808 ein. Er hat, wie bereits bemerkt,

¹ Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn. Westf. Ztschr. 64^v (1906), S. 1 ff. — Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha 1893.

² Das Dekret enthält die Publikation der Verfassung des Königreichs vom 15. November 1807, die in ihrem 11. Tit. Art. 45 die Einführung des Code Napoléon bestimmt; die folgenden Artikel des Titels regeln das Gerichtswesen. Bulletin des lois et des décrets du Royaume de Westphalie. Seconde édition officielle. Cassel 1810. I, 7 ff. Diese Ausgabe enthält auch die offiziell genehmigte deutsche Übersetzung der Gesetze und Dekrete. — Für das Königreich Westfalen wurde die bei Levrault in Straßburg mit deutscher Übersetzung erschienene Ausgabe des Code Napoléon am 21. September 1808 als offiziell anerkannt.

die örtlichen und provinziellen Gewohnheiten über die Baulast bestehen lassen, weil er diese Materie selbst nicht regelt. Die Gesetze und Dekrete des neuen Königreichs haben sich mit der Frage, welche nach dem Herkommen geregelt war, nicht befaßt.¹ Der freien Entfaltung des überkommenen Gewohnheitsrechts waren gesetzliche Schranken nicht gezogen.

Schon frühzeitig sind lebhafte Debatten über den Charakter der Kommunen, wie sie durch die westfälische Gesetzgebung angeordnet wurden, geführt worden.² Sie sind eigentlich nur die untersten Verwaltungsbezirke des Landes gewesen,³ welche die früher bestehenden Gemeinden nicht wesentlich umgestaltet haben.⁴ Besonders war das nicht der Fall im Fürstbistum Paderborn. Hier herrschte mit geringen Ausnahmen das Dorfsystem vor. „Bei der Gliederung der Distrikte in Municipalitäten wurde mit verschwindenden Ausnahmen jedem Dorfe seine Selbständigkeit belassen, und auch die Beziehungen zu dem alten Pfarrverbande wurden dadurch nicht beeinträchtigt.“⁵ Falls die Pfarrei nur eine Dorfschaft umfaßte, fiel die Pfarrei

¹ S. ob. S. 4. Freisen, Die kirchliche Baupflicht im früheren Fürstbistum Paderborn a. a. O. S. 181. Man vergl. auch die Ausführungen betr. die Rechtsverhältnisse des Domes zu Minden bei Porsch, Die juristische Persönlichkeit und rechtliche Vertretung der Domkirchen. Arch. f. kath. Kirchenr. 67 (1892), S. 297 ff. Die dort angeführten Gesetze sind jedoch ohne Bedeutung für das Fürstbistum Paderborn.

² S. das „Gutachten zur Gemeindeordnung“ S. 47, 59 f., 90, 199; „Nachtrag“ S. 109, besonders S. 221 ff.

³ Die Verfassung spricht im Tit. 9 von der Einteilung der Departements und Distrikte. Die Distrikte werden eingeteilt in Municipalitäten. Art. 37: „Jede Municipalität soll durch einen Maire verwaltet werden. Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrat sein“ (Bulletin I², 21). Durch das Dekret vom 24. Dezember 1807 wurde die Einteilung der Departements und Distrikte näher angegeben, und die Municipalitäten oder Kommunen sind aufgezählt. Es heißt z. B. vom Distrikte Paderborn: „Er ist in 14 Cantons und in 81 Communes eingeteilt. Die Cantons sind 1. der Canton Paderborn, welcher allein aus der Stadt Paderborn besteht; 2. der Canton Wünnenberg, welcher aus folgenden Communes besteht: Aus Wünnenberg, Stadt; Cantons-Hauptort; den Dörfern Fürstenberg mit Wohlbedacht; Essentho, Westheim, Oistorf, Meerhof, Bleywäsche, Leiberg“ (Bulletin I², 107).

⁴ Insbesondere auch nicht in der Art der Aufbringung der Gemeindeflasten. Gutachten S. 60: „Das französisch-westfälische Gouvernement änderte hierin durch kein Gesetz etwas, es führte nur eine andere politische Einteilung und andere polizeiliche Einrichtungen ein.“ —

⁵ Man braucht hier nur die Einteilung des Landes in Kommunen mit der früheren unter der fürstbischöflichen Regierung zu vergleichen; diese z. B. im Realschematismus der Diözese Paderborn S. 11* ff. — Auch das „Gutachten“ meint S. 185, daß in den westfälischen Territorial-Einteilungen der Kommunen meist darauf gesehen ist, daß die Kirchspieleinteilungen nicht zerrissen wurden.

(paroisse) mit der Commune, Mairie geographisch zusammen. Wurde die Pfarrei aus mehreren Dörfern oder Bauerschaften gebildet, so konnte die Kirche sich gerade wie vorher die Beiträge von den neuen Kommunen einfordern.¹ Diese betrachteten die Ausgaben für die Kirche nach wie vor als Gemeindeausgaben; als solche figurierten sie in den Gemeinde-Etats und -Rechnungen, die von dem Maire abgelegt und von der Regierung revidiert wurden. Die Bedürfnisfrage wurde von dem Unterpräfekten, dem Leiter der Distrikte, gerade wie vordem unter der preußischen Regierung durch die Landräte, vorgeprüft. Der Unterpräfekt berichtete, und der Präfekt gab die Entscheidung;² er mußte die Gemeindeorgane³ hören bei der Bestimmung über die Aufbringung der Mittel.⁴

Die Westfälische Regierung hatte nämlich vollständig die Auffassung der französischen Gesetzgebung über die Verpflichtung der politischen Gemeinde für die Aufbringung der Kultuskosten bei einem Defizit der Kirchenkasse übernommen.⁵ Das brachte der Justizminister in einem Reskript vom 11. November 1808 an den Präfekten des Fulda-Departements, zu dem ja das Paderborner Gebiet gehörte, zum Ausdruck. Die Kommune ist verpflichtet, die Lasten für alle Einrichtungen zu tragen, welche ihr von Nutzen sind; sie

¹ Freilich konnten auch namentlich kleinere Ortschaften bei der Bildung der Kommunen aus dem Pfarrverbande gerissen werden. Das war z. B. der Fall bei dem kleinen Flecken Hamborn. Dieses war zu einer Kommune vereinigt worden mit: Eggeringhausen, Dörenhagen und Busch. Die letzten drei Orte bildeten die Pfarrei Dörenhagen. Hamborn gehörte kirchlich zu Kirchborchen. Das führte zu Unzuträglichkeiten, weil die politische Gemeinde 1820 eine größere Reparatur an der Kirche in Dörenhagen bestreiten sollte. S. unten S. 173. „Gutachten“ S. 186 ff. „Nachtrag“ S. 120 ff.

² Der Geschäftsgang war geregelt durch das Dekret vom 11. Januar 1808 (Bulletin I², 306 ff.). Die Tätigkeit des Unterpräfekten 2. tit. § 1, Art. 17—19.

³ Die Verwaltung der Städte und der kleineren Gemeinden zeigte keine wesentlichen Unterschiede. Die größeren Städte hatten nur neben dem Maire eine größere Anzahl von Beigeordneten (adjoints). Die Verwaltung hatte der Maire allein. Seine Verpflichtungen 3. Tit. § 1, Art. 30 ff. — Die Gemeindefinanzrechnungen wurden abgenommen von dem Municipalrate, der über alle das Gemeindevermögen betreffenden Dinge zu beraten hatte. 3. Tit. § 2, Art. 32—44.

⁴ Art. 43 bestimmte: daß der Präfekt den Municipalrat zu außerordentlichen Sitzungen zusammenrufen konnte; außerordentliche Ausgaben wurden auf diese Weise bewilligt.

⁵ Eine kurze Zusammenfassung über die Baulast nach französischem Rechte bei Benninghaus, Die Baulast S. 29 ff. Vergl. noch besonders Friedrich von Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht. Paderborn 1891. I, S. 16 ff., 36 ff., 58 ff., 208 ff., 226 ff. J. Marx, Das Kirchenvermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier. Trier 1897, S. 233 ff. Ludw. Heinrich Hermes, Die Verwaltung des Kirchenvermögens. Köln 1892, S. 42 f. Jos. Vogt, Das kirchliche Vermögensrecht. Köln 1910², S. 67 f.

muß darum auch die kirchliche Baulast übernehmen.¹ Die Mittel für außerordentliche Ausgaben bewilligt der Municipalrat.²

Eine für die Kommunen bei Aufbringung der Kosten bedeutende Änderung war jedoch durch die westfälische Gesetzgebung herbeigeführt worden. Im Art. 14 der Verfassungsurkunde war das Privilegium des Adels für die Steuerbefreiung aufgehoben worden. In Ausführung dieses Artikels (und der Art. 10, 11, 12, 13 u. 16) bestimmte ein Kgl. Dekret näher, wie die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke der Grundsteuer unterworfen wurden.³ Die Kommunen konnten die ihnen zugewiesenen Güter für ihre Abgaben mit heranziehen. Die Beiträge für die Kirchenbaulasten wurden, wie früher, zumeist nach der Grundsteuer aufgebracht.⁴ Juden und Anders-

¹ „J'ai déjà eu occasion de vous faire remarquer général, et je vous invite à ne pas perdre de vue, que l'ordre actuel de la comptabilité met à la charge des communes tout, ce qui est consacré à l'avantage spécial de leurs habitants. Il suit de ce principe, que l'entretien et les réparations des églises et presbytères sont charge purement communale, toutes les fois, que les revenus des fabriques ne peuvent y pourvoir.“ — Die französische Regierung macht hier denselben innern Grund für die Verpflichtung der politischen Gemeinden geltend, welcher letzten Endes auch die fürstbischöfliche Regierung zur Verpflichtung der Gemeinden veranlaßt hatte. S. ob. S. 88. Das Reskript St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 488.

² Über das Verfahren bei außerordentlichen Baukosten sagt das Reskript vom 11. November 1808: „Veuillez bien, Monsieur le Préfet, vous attacher à faire l'application de ces principes toutes les fois, que l'occasion s'en présentera. Si une commune doit pourvoir aux réparations de ses édifices et maisons destinées au culte ou à d'autres dépenses extraordinaires, qui sont à sa charge, voici la marche que vous suivrez afin d'établir l'ordre et l'uniformité dans la comptabilité de vos communes.“ — Nach dem zit. § Art. 43 des Dekr. vom 11. Januar 1808 ist unter dem Vorsitz des Maire der Munizipalrat zu berufen. „Le conseil déterminera les arrangements ou arrêtera les dévis, fixera la somme à employer et en cas de dépenser pour le culte s'assurera jusqu'à quel point la fabrique de l'église peut y concourir. Il proposera les moyens, qui lui paraîtront les plus convenables pour faire supporter à la commune les sommes, aux quelles elle devra pourvoir. Les propositions feront partie de son Budget; et s'il a été arrêté, seront l'objet d'une délibération spéciale, que vous me transmettez avec votre avis.“

³ Bulletin I^o, 13. 266 ff.

⁴ Die Regierung zu Minden kommt in ihren „Bemerkungen“ 1835 zu dem „Gutachten“ ausführlich auf die Sache zu sprechen. Sie hebt die Aufhebung des Steuerprivilegs des Adels hervor und sagt dann („Nachtrag“ S. 120; hier ist die Bemerkung der Regierung wörtlich wiedergegeben): „Die westphälische Verwaltung änderte also nichts, wenn sie die Ausgaben zur Unterhaltung des Kirchenwesens, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreichte, zugleich mit dem allgemeinen Communal-Deficit aufbringen ließ, und wenn gleich es den bis dahin von Communal- und Kirchen-Lasten frei gewesenen Gutsbesitzern hart ankommen mußte, zu derlei Lasten herangezogen zu werden, so hatten sie doch keinen verfassungsmäßigen Grund zur Beschwerde; denn einmal war ihr Privilegium, Mitglieder einer Kirchengemeinde zu sein,

gläubige blieben, insofern die Kommunen die Kirchenbaulasten als Gemeindelasten trugen, noch mit verpflichtet zu diesen Leistungen.¹

Wie in fürstbischöflicher Zeit war den Kirchenprovisoren die Verwaltung des überkommenen Stiftungsvermögens verblieben. Eine weitere Anteilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten hatten die Parochianen überhaupt nicht.² — Der bischöflichen Behörde war unter den spärlichen Befugnissen, welche ihr die westfälische Regierung noch beließ, auch die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder verblieben.³ Sie durfte bei der Notwendigkeit der Reparaturen ihre Wünsche äußern.⁴

ohne deren Lasten zu tragen, verfassungsmäßig aufgehoben, und fürs andere war die Verpflichtung, Mitglieder einer Civilgemeinde zu werden und deren Lasten zu tragen, ihnen verfassungsmäßig entstanden.“ — Der Verf. des „Gutachtens“ hebt (S. 118 f.) in einer Gegenbemerkung hervor, daß die Steuerbefreiung der adeligen Gutsbesitzer nicht wegen des Adels gewährt, sondern eine Realberechtigung der Güter gewesen sei. (S. dagegen Brand, Die direkten Staatssteuern S. 11 ff., 50 ff.) Er meint auch irrtümlich, der „Kirche gegenüber hat ja überhaupt nie ein Adel existiert“, und verkennet, daß, obwohl es sich um Beiträge für kirchliche Zwecke handelt, die Erhebung nur von den bürgerlichen Gemeinden erfolgte.

¹ Weit mehr als die preußische Regierung von 1802—1806 bezeugte die westfälische den Juden bei ihren Wünschen nach Emanzipation Entgegenkommen. Besonders wichtig ist das Kgl. Dekret vom 27. Januar 1808, welches die den Juden aufgelegten Abgaben aufhebt. Art. 2 gewährt den Juden alle Rechte und Freiheiten, die jeden anderen Fremden eingeräumt werden. Art. 3: „Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein von den Juden zu entrichten sind, „hiermit gänzlich aufgehoben“. Die früher von den Juden unter fürstbischöflicher Regierung an die Pfarrer und Küster gezahlten „Erkenntlichkeiten“ waren also fortgefallen. Gemeindelasten gehörten nicht dahin, selbst wenn sie für christliche Kirchen entrichtet wurden. (Bulletin I², 358 ff.) — Über die Juden zur 1. preußischen Zeit s. Richter, Übergang, Westf. Ztschr. 63II (1905), S. 32; zur westfälischen Zeit 64II (1906), S. 30 ff. — Kleinschmidt, Königreich Westfalen S. 156 ff.

² Änderungen in den kirchlichen Verhältnissen zu treffen, war nicht nach dem Geschmacke des Königs. „Um die kirchlichen Verhältnisse, Rechte und Befugnisse der Gemeinden kümmerte sich der Monarch herzlich wenig.“ Kleinschmidt, Königreich Westfalen, S. 155.

³ Der Art. 47 der Constitution wurde durch Kgl. Dekr. vom 27. Januar 1808 über die Verfassung der Gerichtshöfe und Tribunale erläutert. Art. 60: „Die Officialate, Generalvikariate und Consistorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosengelder zu wachen. Sie haben die Fähigkeiten derjenigen Personen zu prüfen, welche sich dem geistlichen Stande widmen und schlagen Uns, bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen, Subjecte vor, welche Wir auf Bericht Unseres Ministers der innern Angelegenheiten ernennen werden. Art. 61: Die Officialate und Consistorien haben sich übrigens aller Proceßsachen zu entäußern, welche vor die Tribunale gehören.“ Bulletin I², 389. — Vergl. Kleinschmidt, Königreich Westfalen, S. 151 f. — Richter, Übergang 64II (1906), S. 20 f. — Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen I, S. 197.

⁴ S. unten S. 156, Anm. 4.

Nach den dargelegten Grundsätzen sind denn auch die vorkommenden einzelnen Beitragsleistungen der politischen Gemeinden für die kirchliche Baulast geregelt worden.

Am 4. Januar 1808 bat der Pfarrer Fockel von Bellersen um Befreiung von der durch das Patent vom 17. Dezember 1806 § 3 aus-
geschriebenen Kriegssteuer,¹ da diese Abgabe überall nicht von den
Pfarrern, „die Gemeinheitshäuser bewohnen“, sondern von den Ge-
meinden getragen würden. Er erhielt die Antwort, daß die genannte
Abgabe eine Realabgabe sei, die von dem Eigentümer des Hauses ge-
tragen werden müsse.² — Bei einer Feuersbrunst war am 8. Juni 1806
in Borgentreich auch das Pfarrhaus verbrannt. Darüber berich-
tete der Unterpräfekt am 10. Februar 1808 an den Präfekten. Nach
Maßgabe der Vorschriften über Neubau öffentlicher Gebäude wurden
die Bürger-Deputierten zur Rücksprache aufgefordert. Die
Bürgerschaft einigte sich dahin „sämtliche Materialien selbst an-
zuschaffen und auch den Bau des Pfarrhauses unter ihrer Leitung
ausführen zu lassen, ohne sich an eine vorgeschriebene Einrichtung
und den Anschlag zu binden“. — Am 24. März 1810 zog es die Stadt
jedoch vor, den Bau an einen Unternehmer zu vergeben; sie ver-
wandte auf den Bau zunächst die 500 Rthr., welche ihr aus der Brand-
kasse noch zukamen, und brachte den Rest selbst auf.³ — Die Re-
paratur des Kirchturms durch die Stadt Driburg 1807 scheint keine
weiteren Schwierigkeiten gemacht zu haben.⁴ Dagegen suchte die
Stadt, welche übrigens ihre Bauverpflichtung gar nicht abstritt,
in den Jahren 1809–1810 das vorhandene Kaplaneihaus als Pfarr-
haus einzurichten.⁴ — Als 1810 der 84jährige Pfarrer Bockskopf in

¹ Er begründet die Bitte: „Hiesiges Pfarr- und Schulmeister-
Haus muß von den beiden Gemeinden Bellersen und Böckendorf
gebauet, gebessert und in allen darauf fallenden Lasten unter-
halten werden.“ — Als Eigentümer des Hauses wird die Gemeinheit an-
gesehen. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 157.

² Ebenda Nr. 171.

³ Am 19. Januar 1807 berichtete der Landrat von Brakel an die inter-
mistische „Geistl. u. Schulkommission“ zu Paderborn: „Der Kirchturm
zu Driburg, dessen Instandhaltung der dasigen Kämmererkasse
obliegt, ist an der einen Seite geborsten und bereits etwas ausgewichen“. —

⁴ Am 30. Mai 1809 berichtete der Unterpräfekt über den Bau des Pfarr-
hauses. Es ist mit dem Municipalrat beredet, „wie der dazu erforderliche
Kostenaufwand ad 1400 Rthr. aufzubringen sei. Das Resultat dieser Beredung
ist dahin ausgefallen, daß der Bau fürs erste noch auszusetzen sein dürfte, da
die Kämmererkasse bei den sehr bedeutenden großen Ausgaben ohnehin
schon einen sehr bedeutenden Ausfall von 900 Rthr. leide, der nicht anders als
durch den Verkauf eines Teiles des städtischen Eichen-Waldes kann ge-

Etteln gestorben war, wandte sich das Generalvikariat zu Paderborn am 2. August 1810 an den Präfekten des Distrikts mit dem Ersuchen, „ehe die Pastorat wieder besetzt würde, das Zweckdienliche wegen des notwendigen Baues oder der Reparatur baldigst zu veranlassen und die Commune, welche zu dem Pastoratbau notorisch verpflichtet ist, dazu anzuhalten, damit desfalls der neue Pfarrer, welcher ohnehin mit vielen Schwierigkeiten wird zu kämpfen haben, nicht in Verlegenheit gerate“. Am 17. November antwortete der Präfekt, daß der Regierungsbaumeister die Kostenanschläge behufs Reparatur des Pfarrhauses aufgestellt und dem Canton-Maire zur weiteren Veranlassung zugestellt habe.¹

Wie wenig Wert staatliche Behörden auf die Unterscheidung der politischen und kirchlichen Gemeinde und deren beiderseitige Rechte und Pflichten legten, geht aus den Verhandlungen über eine Glocke in Istrup hervor. Der Unterpräfekt (Distrikt Höxter) von Metternich berichtete am 9. November 1812 dem Generalvikar in Paderborn, daß von den 4 Glocken in Istrup eine geborsten sei, an deren Umgießen man nicht denken könne, und fügt dann bei: „Mir scheint es daher zweckmäßiger zu sein, wenn die geborstene Glocke verkauft und mit dem Kaufpreis ein Passiv-Kapital der Gemeinde getilgt würde. Dadurch würde die Zinsausgabe der Gemeinde gemindert, die doch in subsidium verpflichtet ist, die Kirche zu unterhalten.“ Der Generalvikar antwortete am 7. Dezember 1812, daß durch die Fortnahme der Glocke das schöne Geläute in Istrup gestört werde. Die Glocke könne ausgefeilt werden, und bemerkte: „Wenn man auch annehmen wollte, daß die einmal doch zum öffentlichen Gottesdienste gehörige und der Kirche übergebene Glocke kein Eigentum der Kirche, sondern der Commune wäre, so sind doch ferner nicht nur die Commune Istrup, sondern auch jene von Schmechten und Herste als Filial-

deckt werden. Kämen dazu noch obige Bau-Ausgaben, so wäre zur Deckung des Deficits durchaus kein Fonds vorhanden, da der Wald eine größere Holzabgabe nicht leide und die Eingesessenen zur Aufbringung von Überschätzungen außer Stande wären“. — Im Jahre 1810 finden Verhandlungen zwischen dem Präfekten des Fulda-Departements und dem Generalvikar statt, der sich damit einverstanden erklärt, daß der Pfarrer die Kaplaneiwohnung erhalte, jedoch müsse er einen größeren Garten haben. Auf dem Platze des früheren Pfarrhauses könne eine Schule und Kaplanei errichtet werden. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901. Nr. 272.

¹ Die Akten im Pfarrarchiv zu Etteln.

orte zusammen verpflichtet, die Glocke sowie die ganze Kirche zu unterhalten.“ Somit käme bei einer Veräußerung für die einzelnen Kommunen doch nicht viel heraus.¹

Freilich blieb die Verpflichtung der Kommune für die kirchlichen Ausgaben stets nur eine subsidiarische. Die Kirchenfabrik wurde so lange zur Bestreitung der Ausgaben herangezogen, als sie dazu imstande war. Auch bei den Leistungen aus der Kirchenkasse erfolgte die Feststellung der Notwendigkeit der Bauarbeiten durch die Regierungsbeamten, die auch über die Zahlungen aus der Kirchenkasse einseitig verfügten, so daß den kirchlichen Organen bisweilen nur ein Protest übrig blieb. Hierfür bringe ich zwei Beispiele bei. Am 23. September 1808 berichtete der Unterpräfekt zu Paderborn an den Präfekten des Fulda-Departements: An dem Pastorathause in Neuhaus und an einigen Gemeinheitsgebäuden daselbst sind einige Reparaturen dringend notwendig. Nach dem Berichte des Magistrats sind dazu 19 Tlr. usw. erfordert, „welches alles aus den dortigen Kirchenrevenüen bestritten werden muß“. ² — In Steinheim schwebten die Verhandlungen über die Reparatur der Kirche seit 1810.³ Die Geschäfte wurden von dem Unterpräfekten zu Höxter und dem Präfekten des Fulda-Departements zu Cassel geführt; nur nebenher liefen auch die Berichte des Generalvikariats, das sich durch den Pfarrer Kenntnis vom Stande der Angelegenheit verschaffte. Wie dem Generalvikar⁴, berichtete der Pfarrer Köchling am 10. Februar 1811 auch dem Präfekten, daß die Kirchenkasse wohl 800 Tlr. zur Reparatur aufbringen könne; die Gelder aber seien an kleine Leute verliehen und könnten nicht leicht flüssig gemacht werden. Der Präfekt schlägt darum in seiner Verfügung an den Unterpräfekten vom 24. Februar 1811 vor, der Kirchenkasten möge eine Anleihe aufnehmen; die Kämmerei-

¹ Der Generalvikar machte noch darauf aufmerksam, daß die Leute an den Kirchensachen sehr hingen: „In einer Commune hiesigen Distrikts entstanden voriges Jahr wegen einer dergleichen durch den Commune-Maire eingeleiteten Veräußerung einer Glocke sehr bedenkliche tumultuarische Auftritte.“ Archiv Generalvikariat Paderborn: „Istrup“.

² Die Ausgaben wurden vom Präfekten genehmigt. St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 23/1901, Nr. 448.

³ Die Akten darüber befinden sich im St.-A. Münster. ANZ. Reg. Minden. Acc. 3/1902, Nr. 137, und im Archive Generalvikariat Paderborn: „Steinheim“.

⁴ Bericht vom 10. Februar 1810. Der Pfarrer meint offenbar die gesamten verfügbaren Kapitalien, ohne an die Mittel für die nötigen Kultuskosten zu denken. (Archiv Paderborn.)

kasse der Stadt Steinheim könne vielleicht die Summe vorstrecken. „Die 115 Thlr. 12 Gr., welche inhalts Ihres Berichts vom 6. vorigen Monats noch außer den vorgedachten 800 Thlr. nach dem Anschlage des Distriktsbaumeisters Eberhard erforderlich sind, sollen von der Commune Steinheim und den Filialdörfern aufgebracht werden.“¹ — Als der Pfarrer Köchling am 25. Februar 1811 dem Generalvikar Bericht erstattet und auch darüber Beschwerde geführt hatte, daß der Canton-Maire Kleinschmidt eigenmächtig die Reparatur des Pfarrhauses aus den Kirchenrevenüen vorgenommen habe,² griff der Generalvikar mit einer Eingabe an den Präfekten von Reimann zu Cassel ein und betonte: „Es sind nicht mehr als höchstens 560 Thlr., welche allenfalls ohne Nachteil der erforderlichen jährlichen Kircheng Ausgaben eingezogen werden könnten.“³ Der Präfekt scheint daraufhin sich mit dieser Summe aus der Kirchenkasse begnügt zu haben, weil der Unterpräfekt am 25. Juni 1812 beim Generalvikar Beschwerde darüber führte, daß der Kirchenprovisor Steidel die 560 Thlr. nicht an die Kasse der Stadt Steinheim abführen wolle.⁴ — Die Vollendung der Reparaturen erfolgte erst unter der preussischen Regierung. Bei den gesamten Verhandlungen ist die Frage, ob der Fiskus als Nachfolger des Klosters Marienmünster für Kirche oder Pfarrhaus baupflichtig sei, nicht näher erörtert worden. Vielmehr sprach der Maire zu Steinheim sich auch für die Aufbringung der 545 Rthr., um welche der Voranschlag überschritten worden war, dahin aus, daß dieser Betrag vorerst nach dem Schatzungs- und Personalsteuerfuße auf die zum Kirchspiel gehörigen Ortschaften und adligen Güter repartiert würde. Wenn die Revision der Kirchenrechnungen noch einen Überschuß ergeben würde, könnte der Vorschuß wieder erstattet werden.⁵

¹ Archiv Münster.

² Der Pfarrer sagte: „Diese Baukosten müssen meines Erachtens von hiesiger Gemeinde der Kirche wieder restituiert werden, sowie ich gleich damals dem Canton-Maire Kleinschmidt gegen diese Eingriffe, sobald mir solche vom hiesigen Kirchenprovisor bekannt gemacht wurden, protestierend bedeutete, und mir derselbe bejahend erklärte.“ (Archiv Paderborn).

³ Aus der Kirchenkasse seien auch 96¾ Thlr. für die Veranschlagung des Baues an den Baumeister bezahlt; wenn diese nebst den 261½ Thlr. für das Pfarrhaus von der Stadt zurückgezahlt würden, stände auch diese Summe noch zur Verfügung (Archiv Münster).

⁴ Der Generalvikar übersandte die Beschwerde dem Pfarrer Köchling zu Steinheim zur Nachachtung (Archiv Paderborn).

⁵ Bericht vom 23. August 1813. Der Voranschlag war so weit über-